



Amt für Volksschule und Sport

Uffizi per la scola popolare ed il sport

Ufficio per la scuola popolare e lo sport

Schulpsychologischer Dienst

Einbezug Schulpsychologischer Dienst bei Integrativer Förderung ohne Lernzielanpassung (Praxishilfe)

Umsetzung (Empfehlung)

- Die Schule setzt grundsätzlich niederschwellig integrative Förderung ohne Lernzielanpassung (IF oL) in eigener Kompetenz ein. Es ist kein Einbezug des Schulpsychologischen Diensts (SPD) vom Gesetz her vorgeschrieben.
- Schulische Heilpädagoginnen und Schulische Heilpädagogen (SHP) verfügen dazu über diagnostische Kompetenzen.
- Das Schulgesetz sieht keine zeitliche Begrenzung für IF oL vor. Eine längerfristige Förderung mit IF oL macht insbesondere bei Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie) und Rechenstörung (Dyskalkulie) Sinn, da diese Störungen andauern. Mit IF oL kann der Umgang damit und die Aneignung wichtiger Strategien vermittelt werden, um Schülerinnen und Schüler (SuS) gezielt zu fördern.
- SuS mit AD(H)S bzw. anderen Verhaltens- oder Wahrnehmungsschwierigkeiten werden in der Regel im Rahmen von IF oL gefördert.
- Aufgrund der Häufigkeit der erwähnten Störungen ist davon auszugehen, dass in jeder Klasse ein entsprechender Förderbedarf besteht. Die dazugehörigen Ressourcen sind im Voraus einzuplanen.

Einbezug SPD

- Gemäss Verordnung zum Schulgesetz ist der Einbezug des SPD nur bei Fragen oder Unklarheiten vorgesehen.
- Der Einbezug des SPD macht Sinn, wenn
 - der Fördererfolg trotz bisheriger regelmässiger Unterstützung ausbleibt.
 - Unklarheiten betreffend Fördermassnahmen bestehen.
 - eine fragliche Lese- und Rechtschreibstörung bzw. eine Rechenstörung diagnostiziert werden soll.
 - für weitere Massnahmen, wie z.B. für ein Gutachten wegen eines allfälligen Nachteilsausgleichs eine Diagnose Voraussetzung ist.
- Ein systematischer oder wiederkehrender Einbezug des SPD bei IF oL ist gesetzlich nicht vorgesehen bzw. nicht vorgeschrieben. Zudem würden Ressourcen des SPD gebunden, die anderweitig fehlen.

Anmeldung und Vorgehen

- Bei Unsicherheit zum Vorgehen kann die SHP vorgängig Kontakt aufnehmen (ev. Fachberatung).

- Anmeldung gemäss Leitfaden (s. Homepage) insbesondere Dokumentation der bisherigen Förderbemühungen und allfälliger Schulleistungstest.
- Am Runden Tisch werden gemeinsam die konkreten Förderziele und Fördermassnahmen vereinbart.
Die Dokumentation der Erkenntnisse und Vereinbarung obliegt der Schule (z. B. im Rahmen eines Kurzprotokolls).

Schriftlichkeit

- Der SPD verfasst grundsätzlich bei IF oL keine Berichte bzw. das Schulgesetz sieht dies nicht vor.
- Bei einer diagnostizierten Lese- und Rechtschreibstörung bzw. Rechenstörung oder bei besonderer Begabung wird bei Bedarf ein Gutachten erstellt.

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung zum Schulgesetz (2012)

Art. 48 ^{2.} *Im niederschweligen Bereich*

¹ Die Abklärung durch die vom Departement anerkannten Fachstellen im niederschweligen Bereich erfolgt, wenn:

- a) Unklarheiten bestehen oder unter den Beteiligten keine Einigung über die sonderpädagogischen Massnahmen erzielt werden kann;
- b) eine Anpassung der Lernziele vorgenommen werden soll;
- c) pädagogisch-therapeutische Massnahmen angezeigt sind.

² Für die Befreiung von Schülerinnen und Schülern von einzelnen Fächern bedarf es der Bewilligung des Amts.

Richtlinien Sonderpädagogischen Massnahmen (2013)

Integrative Förderung (IF)

Die Integrative Förderung erfolgt in der Regelklasse. Voraussetzungen dafür sind, dass die Integrative Förderung für die Schülerin, den Schüler mit besonderem Bedarf vorteilhaft und für die Regelklasse tragbar ist (Art. 46 Abs. 2 Schulgesetz).

Die Integrative Förderung umfasst die Förderung als Prävention (IF P), die Förderung ohne Lernzielanpassung (IF oL) und die Förderung mit Lernzielanpassung (IF mL).

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf können gestützt auf ein schulpsychologisches Gutachten mit angepasstem Lehrplan bzw. mit Lernzielanpassung unterrichtet werden (Art. 45 Schulgesetz, Art. 48 Abs. 1 lit. b Schulverordnung).

Integrative Förderung ohne Lernzielanpassung (IF oL)

Die Integrative Förderung ohne Lernzielanpassung erfolgt insbesondere bei Teilleistungsschwächen.

Schülerinnen und Schüler, die Teilleistungsschwächen wie z.B. Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche sowie Verhaltens- oder Wahrnehmungsschwierigkeiten aufweisen, die nach längerer Krankheit in die Schule zurückkehren, die Unterstützung benötigen beim Lern-, Arbeits-, und Sozialverhalten oder eine besondere Begabung aufweisen, werden im Rahmen des geltenden Lehrplans gefördert.

Diese Förderung löst die früheren Einzeltherapien bei Legasthenie und Dyskalkulie ab. Sie erfolgt in der Regel integrativ. Aus pädagogischen Gründen kann die Massnahme auch teilintegrativ, ausserhalb des Klassenzimmers oder in klassenübergreifenden Gruppen stattfinden.

**Weisungen zu
Zeugnissen und
Promotion (2017)**

Art. 5. Abs. 1 und 2

Zeugnis und Lern-
bericht bei besonderem
Förderbedarf

¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf muss das Zeugnis durch einen Lernbericht ergänzt werden, im niederschweligen Bereich mindestens für das zweite Semester. Der Lernbericht wird von der Schulischen Heilpädagogin oder dem Schulischen Heilpädagogen bzw. der Fachperson für sonderpädagogische Massnahmen in Rücksprache mit der Klassenlehrperson verfasst.

² Für Schülerinnen und Schüler ohne Lernzielanpassung (IF oL) kann die Zeugnisnote in den Fachbereichen Sprachen und Mathematik während der Dauer der Unterstützung, höchstens jedoch bis zu Beginn der 5. Primarklasse, mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten ausgesetzt werden. Der Lernbericht dokumentiert insbesondere den Stand der Sachkompetenz in den nicht benoteten Fächern.

SPD 2024